

geben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden.

- b) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
- c) aus Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen
- d) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihnen verbundenen Arbeitsgeräte ergeben
- e) des Betriebes gegen den Fahrer
- f) gegen den Fahrer, die von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern sowie seinen sonstigen Angehörigen, die er z. Z. des Versicherungsfalles auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu unterhalten hatte, erhoben werden, wenn das Schadenereignis bei der persönlichen Nutzung des Kraftfahrzeuges eingetreten ist.

(5) Die DVA ist befugt, im Namen des Betriebes und der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so haben die Betriebe bzw. die mit versicherten Personen dem von der DVA benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb bzw. die mitversicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(6) Erkennt der Betrieb oder die mitversicherte Person ohne Zustimmung der DVA außergerichtlich einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die DVA nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(7) Die DVA hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die DVA besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages, an den Betrieb bzw. die mitversicherte Person zu zahlen.

(8) Beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges für persönliche Zwecke ist die DVA berechtigt,

- a) vom Fahrer die Versicherungsleistung in voller Höhe zurückzufordern, wenn
 - der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde
 - der Fahrer das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in seiner Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel erheblich beeinträchtigt war und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
- b) vom Fahrer bis zu 25 % der Versicherungsleistungen, mindestens 300 M, bei Entschädigungsleistungen unter 300 M den vollen Betrag, zurückzufordern, wenn
 - der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die

vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde

- der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Alkoholeinfluß stand und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde, soweit keine Rückforderung nach Buchst. a in Betracht kommt
- der Fahrer vorsätzlich oder grobfahrlässig andere, ihm durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Pflichten zur Schadenverhütung oder Schadenminderung verletzt hat und die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung des Schadenumfanges ursächlich war.

§ 5

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung bei Schäden gemäß §§ 1 bis 3 sind:

- a) bei den nach § 1 versicherten Sachen — außer Vorräten an Bodenerzeugnissen in Erzeugerbetrieben — die Kosten der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Bruttowertes. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze
- b) für fremdes Eigentum der Zeitwert. Für die den sozialistischen Genossenschaften vom Staat zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Bruttowertes maßgebend, wenn ein Wiederaufbau bzw. eine Wiederbeschaffung erfolgt und der Nettowert am Schadentage mehr als 40 % des Bruttowertes beträgt, anderenfalls ist der Nettowert die oberste Grenze
- c) bei Tieren die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen
- d) bei Vorräten an Bodenerzeugnissen in Erzeugerbetrieben die Erzeugerpreise. Sind keine Erzeugerpreise festgelegt, gelten die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Preise
- e) bei feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen die Erzeugerpreise. Sind keine Erzeugerpreise festgelegt, gelten die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Preise
- f) bei Schäden durch Auswinterung:
 - die Aufwendungen für das verlorengegangene Saat- und Pflanzgut sowie die Kosten für die Neubestellung mit einer artgerechten Kultur nach dem Tarif für Arbeiten der MTS/RTS bzw. die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen, wenn eine Neubestellung erfolgt
 - der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen bei Kulturen, die im Frühjahr geerntet werden sollten, wenn eine Bestellung mit anderen Kulturen auch ohne Eintritt des Auswinterungsschadens im Frühjahr erfolgt wäre